

Der Basler Kino-Gesetz-Entwurf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 22

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fos. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition

Mühlegasse 23, 2. Stock

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Der Basler Kino-Gesetz-Entwurf.

In seiner Sitzung vom 6. Mai v. J. wies der Große Rat den Gesetzesentwurf der Regierung betr. kinematographische Vorführungen an eine Kommission. Diese wurde vom Bureau bestellt aus den HH. Dr. D. Kully als Präsident, Hl. Aker, Dr. L. Baummeister, Dr. F. Hauser, Dr. Fr. Neeracher, A. Scheidegger und Dr. E. Thalman. Der Kommission gingen auf ihre Bekanntmachung hin 11 Eingaben zu, nämlich von den Kinematographenbesitzern, von Herrn Pfarrer Marbach, von den Vorständen von zehn Frauenverbänden, die zusammen 10,000 Mitglieder zählen, von der freien Artistenvereinigung Basel, vom Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelvereine, von der freien Sekundarlehrervereinigung, vom evangelischen Arbeiterverein, von der freiwilligen Schulynode, vom Verein zur Verbreitung guter Schriften, von U. Graf-Gilg, Lehrer und vom evangelisch-reformierten Kirchenrat Basel-Stadt. Alle diese Eingaben, mit Ausnahme derjenigen der Besitzer von Kinematographentheatern, begrüßen die von der Regierung verfolgte Tendenz.

Der Kommissionsbericht verbreitet sich einleitend ausführlich über die vielfach bekannten, gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen, denen ein schlechter Kinematographenbetrieb namentlich die Jugend aussetzt und der eine behördliche Beaufsichtigung reichlich rechtfertigt. Einer dem

Wesen der Lichtbühne entsprechenden Entwicklung des Kinematographen gedenkt aber die Kommission keineswegs entgegenzutreten, wie sie denn auch am Schluß ihres Berichtes folgenden Antrag stellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise der Kinematograph, nachdem der Jugend der Besuch der gewöhnlichen Vorstellungen verboten wird, erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, sei es, daß das Erziehungsdepartement von sich aus oder in Verbindung mit gemeinnützigen Institutionen einwandfreie Vorführungen in und außer der Schule veranstaltet, veranlaßt oder unterstützt.

Indem wir auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen des von der Kommission vorgelegten Entwurfes kurz eintreten, heben wir mit Uebergang der baulichen Vorschriften und des Abschnitts über Betriebsbewilligung hervor, daß die Kommission als Kontrollorgan direkt das Polizeidepartement, nicht wie die Regierung das Polizeinspektorat einsetzt. Darstellungen, die geeignet sind, entzweifelnd oder verrohend zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Kinder unter 16 Jahren sind zu keinen andern als zu besondern Jugendvorstellungen zuzulassen. Das Programm zu solchen wird geprüft durch eine vom Polizeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdepartementes und der Vormundschaftsbehörde gewählte Kommission, bestehend aus dem Polizeinspektor oder dessen Stellvertreter, drei männlichen und einem weiblichen Mitglied. Der Schluß der Kinovorstellungen ist auf halb 11 Uhr am Abend anzusetzen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnung ist nicht, wie die Regierung wollte, durch das Po-

lizeidepartement, sondern durch die Regierung selber zu erlassen.



Elektrische Kino-Lampen.



Die zur Vorführung von Lichtbildern benutzten Projektionslampen haben den Zweck, die auf dem Film befindlichen Bilder durch starke Bestrahlung auf die weiße Bühnenwand zu werfen. Wegen seiner großen Lichtstärke und leichten Regulierbarkeit eignet sich das elektrische Bogengleichlicht ganz besonders für Projektionszwecke. Die Lichtstärke ist vor allem bedingt durch die Stromstärke (Amperezahl), die zwischen den Kohlen den Lichtbogen veranlaßt. Mit höherer Stromstärke wächst jedoch die Lichtintensität nicht im gleichen Verhältnis, sondern erreicht bei hohen Stromstärken wesentlich höhere Werte. Während die Lichtintensität einer 10 Ampere-Lampe 1200 Normalkerzen beträgt, erreicht die einer 50 Ampere-Lampe nicht 6000 Normalkerzen, sondern etwa 20,400 Normalkerzen. In der Regel verwendet man zur Lichterzeugung bei Projektionslampen eine Lichtstärke von 30—50 Ampere. Die Lampen sind entweder für Regulierung mit der Hand oder mit selbsttätiger Regulierung eingerichtet. Die Kohlen stehen entweder senkrecht übereinander oder sind in fast rechtem Winkel zueinander geneigt. Die obere horizontale Kohle wird bei Gleichstrom an den positiven Pol angeschlossen, um das ganze von ihrem Krater ausgehende Licht nutzbar zu machen.

Als Kinolampen für Dauerbetrieb kommen Stromstärken bis zu 100 Ampere und Kohlen bis zu 24 Millimeter Durchmesser zur Verwendung. Für Kinematographen mit niedrig liegender optischer Achse empfiehlt es sich, die Kohlen so schräg zu stellen, daß sowohl bei Gleichstrom als auch bei Wechselstrom das erzeugte Licht möglichst ausgenutzt wird. Die Lampen mit Handregulierung, kurz mit Handlampen bezeichnet, sind so eingerichtet, daß durch Drehung an Spindeln die beiden Kohlen zur Berührung gebracht werden und so weit auseinander geschraubt werden, bis sich ein konstanter Lichtbogen bildet, der auch während des Betriebes durch leichte Regulierung aufrechterhalten werden kann. Die automatische Regulierung besteht entweder darin, daß nach dem Einschalten die Bildung des Lichtbogens und die Einhaltung der Lichtbogenlänge selbsttätig erfolgt, oder daß der Lichtbogen mit der Hand eingestellt wird und nur das Nachregulieren auf konstante Lichtbogenlänge selbsttätig geschieht. Automatische Lampen können nur mit einer bestimmten Stromstärke brennen; sie sind empfindlich gegen Spannungsschwankungen des Betriebsstromes und bedürfen immer noch einer gewissen Bedienung, um den Lichtpunkt stets in der richtigen Höhe zu halten. Man bevorzugt daher Handlampen, die ohne weiteres mit verschiedenen Stromstärken brennen und bei Schwankungen der Betriebsspannung sich leicht wieder ein-

stellen lassen. Da beide Kohlen von Hand reguliert werden können, ist es möglich, mit verschiedenen langen oder mit schlecht eingespannten oder mit ungleich abbrennenden Kohlen stets die richtige Stellung der Kohlenspitzen einzuhalten.

Bei Kinolampen mit automatischer Einstellung der Kohlen zieht eine stromdurchflossene Spule einen Eisenkern, an dem die eine Kohle mittelbar befestigt ist, in sich hinein; die Kohlenspitzen gehen etwas auseinander und der Lichtbogen bildet sich zwischen beiden. Wird der Lichtbogen durch Abbrennen der Kohlen zu lang, so sinkt die Stromstärke und die Kraft der Stromspule wird schwächer, sodaß beide Kohlen wieder zusammenkommen. Das System balanciert bei einer bestimmten Stromstärke, die von der Wicklung der Spule abhängig ist. Soll daher die Lampe für eine andere Stromstärke gebraucht werden, so muß man erst die Spule austauschen. Aus diesem und den oben angeführten Gründen wählt man lieber die betriebssichere und leicht einstellbare Handlampe.



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Zürich.** Zum Gedenktage des erstmaligen Zusammentritts der Haager Friedenskonferenz hat der Olympia-Kino sich entschlossen, vom 18. bis zum 24. Mai einen Teil des Bruttoertrages der Kasse der „Vereinigung von Angehörigen kriegsführender Staaten im neutralen Auslande unter Leitung von Neutralen“ abzugeben.

— **Société anonyme R.C.L.F. (Rente et location films et appareils cinématographiques) mit Sitz in Genf.** Die Aktionäre dieser Gesellschaft werden auf den 15. Juni durch die Kontrollstelle der „Commissaires-Vérificateurs“ zu einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung einberufen zur Rechnungsabnahme des Geschäftsjahres 1915-16, abschließend mit Ende Februar 1916. Die außerordentliche Generalversammlung wird Beschluß zu fassen haben, ob auf Grund von § 657 des D.-R. gerichtliche Schritte einzuleiten seien und dementsprechend Liquidatoren zu ernennen seien. Die Aktionärversammlung soll im ferneren prüfen die Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte (administrateurs) der Gesellschaft für die nicht erfolgte Aufstellung der Bilanz 1915-16, die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Direktion (direction commerciale) für das Rechnungsjahr 1915-16. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Franken. In den Generalversammlungen von 1912 und 1913 lag ein Antrag des Verwaltungsrates vor auf Rückzahlung von 15 Franken bzw. 12 Franken per Aktie, zusammen 27 Franken auf die nominell 50 Franken lautende Aktie. Ob die Rückzahlung erfolgt ist, ist nicht bekannt geworden. Im Handelsregister ist eine Änderung des Aktienkapitals nicht angezeigt.